

Faunistische Potenzialanalyse (Artenschutzprüfung Stufe 1)

– Aktualisierung –

am Wenningstedter Weg, 25980 Sylt



Auftraggeber

Energieversorgung Sylt GmbH
Friesische Straße 53
25980 Sylt/ Westerland

Verfasserin

LIST Eco GmbH & Co. KG



Büro Hamburg
Große Elbstraße 145 d
22767 Hamburg

Stand
07. Januar 2025

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Anlass und Aufgabenstellung	4
3. Grundlagen und Methodik	4
3.1. Rechtliche Grundlagen	4
3.2. Datengrundlage und durchgeführte Untersuchungen	6
3.3. Untersuchungsgebiet	7
4. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	9
5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	10
5.1. Relevanzprüfung (Vorprüfung)	10
5.2. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)	11
5.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten	11
5.3. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)	12
5.3.1. Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL	12
5.3.2. Amphibien des Anhang IV der FFH-RL	13
6. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	14
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	14
7. Ausnahmeprüfung	14
7.1. Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	14
8. Literatur	15
9. Foto-Anhang	17

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Potenzialanalyse bezieht sich auf die Umsetzung von fünf Mitarbeiterwohngebäuden am Wenningstedter Weg, Sylt, mit den dazu erforderlichen Arbeiten zum Bodenabtrag und zu Gehölzrodungen. Die Planung ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn der Verwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Erfassung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte eine Habitaterfassung und Faunistische Potenzialanalyse bei zwei Begehungen des Untersuchungsgebiets und der Umgebung am 04. und 05. November 2024.

Durch die Realisierung der Planung werden Freiflächen mit Gehölzbestand überbaut.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der (potenziell) vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Durch die Planung ist mit dem Verlust von Habitaten besonders geschützter Arten zu rechnen. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung bzw. der erheblichen Störung von Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar des Folgejahres) durchzuführen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände verhindert werden. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG werden bei der Realisierung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Es wird empfohlen, eine insektenfreundliche Gestaltung und naturnahe Begrünung des Freiraums als Ersatz für potenziell verloren gehende Brutmöglichkeiten für Vögel und ggf. Jagdhabitatflächen für Fledermäuse sowie als Rückzugs- und Ruhestätten für Vögel beim Neubau vorzunehmen.

2. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der hier vorliegenden Faunistischen Potenzialanalyse ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) für den Neubau von Mitarbeiterwohnhäusern im Wenningstedter Weg, 25890 Sylt. Die beabsichtigte Planung kann Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) haben, insbesondere auf europäisch geschützte Arten (Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) und Brutvögel.

Potenzialanalysen ersetzen keine tatsächlichen Kartierungen, sie dienen zur Einschätzung und Betroffenheit möglicher Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes. Im vorliegenden Bericht werden mögliche projektbezogene Auswirkungen und die sich daraus ableitbaren Wirkfaktoren ermittelt. Es folgt eine Bewertung, ob planungsrelevante Arten unter die Zugriffsverbote bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG fallen sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

3. Grundlagen und Methodik

3.1. Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben mit den §§ 44 und § 45 im Bundesnaturschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben nur nach bestimmten Maßgaben, die der § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt:

- 1) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z. B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, währenddagegen bei flächenhaft vorkommenden Arten (z. B. häufige Singvogelarten) die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden können (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 11.07.2011 zur Ortsumgehung Freiberg festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Tötungen/ Verletzungen von Individuen somit nicht mehr als rechtssicher zu betrachten.

Für die übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, haben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind jedoch als Umweltbelang zu berücksichtigen.

Empfehlungen zu Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen für diese Arten sind im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die nach der FFH- oder EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten im Rahmen des Planverfahrens gegen andere Belange abwägbar.

Weitere rechtliche Grundlagen für die vorliegende Potenzialanalyse sind:

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

3.2. Datengrundlage und durchgeführte Untersuchungen

Um den genannten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die Sichtung und Zusammenstellung möglichst detaillierter Materialien über Artenvorkommen innerhalb des Landschaftsraums, in dem das Vorhaben geplant ist, erforderlich. Bei Geländebegehungen erfolgte eine Einschätzung der vorhandenen Habitatausstattung, auf deren Grundlage eine Potenzialeinschätzung über das Vorkommen für alle Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL vorgenommen wird.

Weiterhin sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen bilden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, insbesondere folgende Quellen:

- Verbreitungsatlanen/Schutz- bzw. Artenhilfsprogramme/Rote Listen für Schleswig-Holstein (Literaturverzeichnis)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>
- Lageplan Architekten Volquardsen vom 23.06.2023, Variante B Gebäude mit der Traufe zur Straße
- B-Plan Mitarbeiterhäuser, Energieversorgung Sylt GmbH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH vom 04.06.2024
- Eigene Erhebungen zur Habitatausstattung (Begehungen am 04.-05.11.2024)

Als potenzielles Vorkommen gelten Arten, für die aus anderen Datenquellen Hinweise auf Vorkommen im Gebiet vorliegen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen biogeographischen Verbreitung und ihrer spezifischen Habitatansprüche und deren Vorhandensein im Untersuchungsgebiet. Die relevanten Arten werden vorrangig unter Zuhilfenahme bereits erfasster Daten in einer Literaturrecherche ermittelt. Aus Gründen der Aktualität und Übersichtlichkeit werden keine Daten berücksichtigt, die vor 2000 erhoben wurden.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige besonders oder streng geschützte Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet und die Umgebung am 04. und 05. November 2024 in zwei Begehungen auf seine Habitateignung untersucht. Die zwei Begehungen zur genaueren Erfassung der Gebäudebrüter sind ebenfalls in nachfolgender Tabelle genannt:

Tab. 1: Begehung Plangebiet

Datum	Untersuchung	Tageszeit	Wetter
04.11.2024	Potenzialanalyse (1)	nachmittags	wenig bewölkt, ca. 11 °C, mittlere Windgeschwindigkeit
05.11.2024	Potenzialanalyse (1)	morgens	bewölkt, ca. 9 °C, mittlere Windgeschwindigkeit

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Strukturanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten im Gebiet nicht zu erwarten sind und welche Arten im Gebiet möglicherweise oder nachweislich vorkommen. Ziel ist die Identifizierung der Arten, für die eine Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden kann. Anhand der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen von Arten sowie der Ausstattung und dem Charakter der von der Planung betroffenen Flächen wird untersucht, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen.

In der späteren artenschutzrechtlichen Einschätzung werden nur die Arten eingestellt, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Arten oder Artengruppen, die entweder im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeiten gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering sind, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die ermittelten „relevanten“ Arten ist zu prüfen, ob direkte Beeinträchtigungen einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder eine erhebliche

Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit der Maßnahme verbunden sein können.

Abschließend werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigten sind, sowie Hinweise auf weitergehende Untersuchungsbedarfe gegeben.

3.3. Untersuchungsgebiet

Das Eingriffsgebiet befindet sich auf der Nordseeinsel Sylt im Ortsteil Westerland, Schleswig-Holstein und umfasst die Fläche des Plangebiets (s. Abb.1 und 2) entlang des Wenningstedter Wegs zwischen Bahnweg im Norden und der Friesischen Straße im Süden mit einem etwa 4.800 m² großen Grundstück sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug zum Plangebiet.

Die nähere Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch angrenzende Wohnbebauung mit hauptsächlich Einfamilienhäusern und Gärten. Im Westen schließt sich unmittelbar das Gelände der Energieversorgung Sylt an sowie in etwa 1 km Entfernung der westliche Küstenabschnitt mit Strand. Im Osten erstreckt sich in etwa 750 m Entfernung das Flughafengelände und Golfclub-Anlage. Der östliche Küstenabschnitt folgt in etwa 3 km Distanz. Das Plangebiet befindet sich auf einem ehemaligen Waldgebiet. Die Vegetation im Plangebiet setzt sich zusammen aus Wiesenbereichen mit einer Strauchschicht und Laub- und Nadelgehölzen. Entlang des östlichen Grenzzauns zum Wenningstedter Weg wurde für die Baumaßnahme (2019-2024) der Frischwassertanks auf dem Gelände der Energieversorgung Sylt ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Hinter diesem Wall wachsen Obstgehölze sowie eine Ruderalflur, welche alle für die vorgesehene Baumaßnahme weichen müssen. Die Nadel- und Laubbäume westlich der roten Markierung im B-Plan (s. Abb. 2) bleiben bestehen.



Abb. 1: Plangebiet Wenningstedter Weg, Sylt
© Architekten Volquardsen, Lageplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

	ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH <small>Friesische Straße 53 - 25981 Sylt/Westerland</small> Bei Störung/Schaden: 08000 925-999		
	Projekt: Sylt/Westerland, Wenningstedter Weg		
	Plan Nr.:	Planyp: B-Plan Mitarbeiterhäuser	
	Maßstab: 1:1000	Erstellt von:	Erstellt am: 04.06.2024

Abb. 2: B-Plan, Wenningstedter Weg, Sylt

4. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bauvorhabens entstehen fünf Doppelhaushälften mit Wohnnutzung. Der Lärmschutzwall an der östlichen Grundstücksgrenze wird rückgebaut, die dahinter befindliche Vegetation zum Wenningstedter Weg abgeräumt. Die neuen Gebäude werden über die Freifläche (Garten) mit den bestehenden Gehölzstrukturen im Westen verknüpft. Der Altbaumbestand im Westen des Plangebiets bleibt nach derzeitiger Kenntnis bestehen.

Nachfolgend werden die wesentlichen projektspezifischen Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse aufgeführt, die bei einer Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen. Als wesentliche Wirkfaktoren, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind zu nennen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung mit Bodenabtrag sowie Rodung von Bäumen und Sträuchern und damit verbundener Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind denkbar. So würde z. B. die Beseitigung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.
- Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser und Überwinterungszeit durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen in begrenztem Umfang durch Baustellenverkehr und Baumaschinen während der einzelnen Bauausführungen.
- Temporär auf die Bauzeit begrenzter Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager-, Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation und anderer möglicher Lebensstätten (Gehölze, Boden, Wasserstelle).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (insbesondere Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen infolge Kfz-Verkehr und sonstigen menschlichen Aktivitäten) sind aufgrund der Lage des Plangebietes im städtischen Siedlungsraum und der entsprechend bestehenden Vorbelastungen nicht messbar.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

5.1. Relevanzprüfung (Vorprüfung)

Für alle Artengruppen erfolgt eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Plangebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellen neben der geographischen Verbreitung, die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z. B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten identifiziert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Schleswig Holstein gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Magerrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbestandliche Betroffenheit auslöst. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/ Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z. B. Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum bzw. aufgrund ihrer geographischen Verbreitungsräume)
- Alle Mollusken (mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum)
- Alle Libellenarten (mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum bzw. aufgrund ihrer geographischen Verbreitungsräume)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum bzw. aufgrund ihrer geographischen Verbreitungsräume)
- Alle gewässerbewohnenden Käfer (mangels Vorkommen im Wirkraum)
- Alle Fischarten (mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum bzw. aufgrund ihrer geographischen Verbreitungsräume)
- Reptilien (mangels geeigneter Lebensräume im Wirkraum)

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppen im Rahmen der Potenzialanalyse erfolgt aus diesem Grund nicht.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen bleiben die Amphibien, Vögel und Fledermäuse. Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden im Anschluss an die Betroffenheitsanalyse gesondert betrachtet.

5.2. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst, sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen – auch während ungenutzter Zeiten – geschützt. Alle potenziell vorkommende Arten sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzerfordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie.

Die Abschätzung, inwieweit die Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können, erfolgt zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würde.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Westerland 1015 (vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003 und Band 2, 2014). Die Habitatausstattung und das Fehlen von Gebäudestrukturen lassen keine Brutvorkommen von Koloniebrütern und Brutvogelgemeinschaften der Gewässer erwarten. Im Plangebiet ist mit Gehölz besiedelnden Vogelarten und Bodenbrütern zu rechnen.

5.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

5.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Typische Art der offenen und halboffenen Landschaften mit Baumgruppen, Hecken oder kleineren Waldstücken sowie Siedlungen mit Gärten und Parks sind z. B. Rabenkrähe, Buchfink, Kohlmeise, Gartengrasmücke und Amsel. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen überwiegend zur Gruppe schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel et al. 2010). Aufgrund der Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

5.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Die Gehölze entlang des östlichen Grenzzauns sowie der Strauchsaum im Westen werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Zuge der Baufeldräumung entfernt. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können eintreten und Verbotstatbestände berührt werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Für die potenziell vorkommende Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Siedlungsgebiete denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Die Gehölze mit Bruthabitaten des Untersuchungsgebiets bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bestehen. Es kann zu Zerstörungen potenziell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei allen Arten, die jährlich ihr Nest neu bauen, erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Nr. 1 ausgelöst werden. Diese lassen sich vermeiden, indem Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) gefällt werden. **Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände verhindert werden.** Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5.3. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung der artbezogene Bestand sowie eine Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

5.3.1. Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL

5.3.1.1. Vorkommen im Untersuchungsraum

Alle 25 Fledermausarten in Deutschland sind im Anhang IV der FFH-RL genannt und streng geschützt. Im Plangebiet (und auf Sylt) sind bisher keine Fledermausvorkommen bekannt geworden (vgl. Borkenhagen, 2014 sowie Abfrage des Umweltportals Schleswig-Holstein).

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bestandsgebäude vorhanden, so dass ein Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermausarten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Für potenziell vorkommende Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL erfolgte eine Abschätzung zum möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Einschätzung erfolgte mittels Begehung des Geländes unter Schwerpunktsetzung auf die Begutachtung hinsichtlich der Eignung als Lebensraum. Dazu wurden Bestandsbäume unter Zuhilfenahme eines Fernglases vom Boden aus auf Höhlungen und Spalten in Augenschein genommen. Es wurden keine entsprechenden Strukturen an Gehölzen aufgefunden. Eine potenzielle Eignung als Quartiersstandort (Sommer- oder Winterquartiere) besteht daher nicht. Das Untersuchungsgebiet spielt aufgrund seiner Habitatausprägung als mögliches Jagd-/Nahrungshabitat ebenfalls eine untergeordnete Rolle. Es ergeben sich daher hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikte.

5.3.2. Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

5.3.2.1. Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie führt 13 in Deutschland heimische Amphibienarten. Die Herpetofauna der Insel Sylt umfasst vier Amphibienarten, die auch auf dem Festland Schleswig-Holsteins (insgesamt 14 Amphibien- und 7 Reptilienarten) vertreten sind (KLINGE & WINKLER 2002). Erd- und Kreuzkröte und der Moorfrosch sind stellenweise auf Sylt sehr häufig. Der Status des Grasfrosches ist unklar. Temperatur und Niederschlag bestimmen weitgehend die Aktivität aller Amphibienarten. Einige Arten halten sich bereits zur Laichzeit im Gewässer auf (z. B. viele Grasfrösche), einige Arten überwintern hingegen im Gewässersediment. Unter den Ruf- und Laichgewässern der Amphibien dominieren die Tümpel und Druckwasserstellen, die vorwiegend im Dünen- oder Wiesenbereich liegen. Die Kreuzkröte laicht im NSG Nord-Sylt auch in kleinen Wasserstellen direkt hinter den Bermen der Salzwiesen ab. Nur ausnahmsweise liegen die Laichgewässer der Erd- und Kreuzkröte im Siedlungsbereich.

Die meisten Arten müssen zu ihren Laichgewässern zuwandern. Es werden bisweilen große Strecken zurückgelegt (insbesondere von Erdkröten). Manche Arten wandern aus der näheren Umgebung an (z. B. Kreuzkröten). In der Laichzeit von Frühjahr bis Frühsommer halten sich adulte Tiere, je nach Art, über längere oder kürzere Zeiträume im Gewässer auf und verhalten sich bei Balz, Paarung und Eiablage wesentlich auffälliger. Im weiteren Jahresverlauf leben Arten, wie aus der Gruppe der Braunfrösche (z. B. Moorfrosch, Grasfrosch), überwiegend terrestrisch. Manche Arten überwintern von September/ Oktober bis März an Land in Hohlräumen im Boden und unter Steinen. Zum Nahrungsspektrum der Amphibien zählten neben Insekten (z. B. Käfer, Heuschrecken) auch andere Wirbellose (z. B. Spinnen, Asseln, Würmer, Schnecken, Nacktschnecken). Das Nahrungsspektrum kann im Plangebiet aktuell abgedeckt werden.

Im Plangebiet können temporäre Tümpelbildungen möglich sein (z. B. in Spurrillen von Baufahrzeugen). Diese spielen nach derzeitigem Kenntnisstand als Laichgewässer eine untergeordnete Rolle. Potenzielle Strukturen für eine Nutzung als möglicher Landlebensraum von Amphibien – auch zur Überwinterung – sind im Plangebiet grundsätzlich mit den dichten Strauchstrukturen sowie einem grabbaren Boden gegeben. Da sich bekannte Habitate der Kreuzkröte auf Sylt in weiter Entfernung befinden und Laichgewässer in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich hinsichtlich möglicher Amphibienvorkommen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikte.

6. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase, werden die Zeiten für die Rodung von Gehölzen unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.

Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen im Freiraum

- Eine insektenfreundliche Gestaltung und naturnahe Begrünung des Freiraums sind als Ersatz für potenziell verloren gehende Jagdhabitatflächen für Vögel und ggf. Fledermäuse sowie als Rückzugs- und Ruhestätten für Vögel und Amphibien beim Neubau vorzusehen.

7. Ausnahmeprüfung

7.1. Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

8. Literatur

- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 121 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/> Verbreitung der Pflanzen-und Tierarten der FFH-Richtlinie.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau (Hrsg.), redaktionelle Korrektur Januar 2012.
- Grosse, W.-R. (2012): Dramatische Bestandsrückgänge bei Amphibien und Reptilien auf der Insel Sylt. Natur- und Landeskunde: Zeitschrift für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg, 119(4-6): 39-55.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Hutterer, R. et al. (2005): Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Kühne, L. et. al. (2001): Die FFH-Art *Lycaena dispar* (Haworth, 1802) – Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz im norddeutschen Tiefland (Lepidoptera, Lycaenidae). In: Märkische Entomologische Nachrichten, Band 20001_2, 1-32.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2016): Rastvogelbestände in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2015): Artengruppen der europäischen Vogelarten (Gilden).
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (Stand 30. September 2020). – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Schleswig-Holstein Umweltportal (2024): https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste;jsessionid=82EEC31B52AC9A8295A785D6AEEC4EDE?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=466093.13&N=6084737.01&zoom=8&catalogNodes=17,26,22,29&layers=eb884146ed1ade0e16e6c3a102e38df6&layers_visibility=3d65af97f29c8c9e6bfb3669e807266c&layers_opacity=7f30288c5e513ab827a413247c68b723, aufgerufen am 03.12.2024.

Sinsch, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte, Laurenti-Verlag, 222 S.

Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Thiesmeier, B., (2013): Die Waldeidechse. - Beih. Zeitschr. f. Feldherpetologie 2, 159 S., Bielefeld.

Zöphel, U. & R. Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 135 S.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Berichte:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1298).

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

Schutzkonzept Kreuzkröten auf Sylt: Vorschläge für Managementmaßnahmen. Vorschläge der Sölring Foriining, der Naturschutzgemeinschaft (NSG) Sylt und der Schutzstation Wattenmeer (2015).

9. Foto-Anhang



